

Zeit lang auch eine an das Heidentum erinnernde Form missbräuchlich angewendet haben". Hier werde eine Busse darauf gesetzt, „dass man jemand zu einer anderen als der vom Könige vorgeschriebenen Art der Kesselprobe auffordert". Daher wäre also auch nach dieser Stelle wie nach dem Pactus die Ladung ad eneum generell zulässig gewesen. Man kann jeden ad calidam laden, wenn man nur die gesetzliche Form des Kesselfangs beobachtet.

Gegen diese Auslegung der Stelle lässt sich freilich einwenden, dass *juisio dominica* an sich nur bedeutet „königliches Gottesurteil" und nicht „die vom Könige sanktionierte Form", was aber allein zu dem vorausgehenden ad calidam passt. *Iuisio dominica* könnte nur ein vom Kesselfang inhaltlich verschiedenes Ordal sein. Ich möchte jedenfalls an *iussionem dominicam* mit Boretius festhalten, umsomehr als den *Leges* und *Kapitularien* der Ausdruck *iussio regis* sehr geläufig ist und wir überdies finden, dass in der Tat zur Vornahme des Gottesurteils ein besonderer königlicher Befehl an den Beklagten nötig war. Wir haben vorhin aus den Akten der Frankfurter Synode von 794 den Fall mitgeteilt, wo ein Bischof keine Eidhelfer finden kann, um sich von einer gegen ihn gerichteten Anklage loszuschwören. Darauf heisst es: '*elegit sibi ipse, ut suus homo ad Dei iudicium iret et ille¹ testaretur . . . , quod ille (scil. episcopus) innocens exinde esset . . .*'; und hernach: '*Tamen eius homo ad iudicium Dei neque per regis ordinationem neque per sanctae synodi censuram, sed spontanea voluntate . . . exivit*'. Also wird hervorgehoben, dass der 'Mann' nicht auf königlichen Befehl oder synodales Urteil, sondern freiwillig sich dem Ordal unterzog, was den Glauben an die Unschuld des Bischofs natürlich noch vermehren musste. Wäre aber der Mann nicht freiwillig gegangen, so hätte er durch königlichen Befehl zur Vornahme der Kesselprobe gezwungen werden können. Also bestand für den, der keine Eidhelfer fand, nicht ohne weiteres die gesetzliche Verpflichtung, nun ad eneum zu gehen. Das war in der *Lex Salica* und *Ribuaria* wohl für Römer und andere Fremde, aber nicht für Volksgenossen angeordnet, bei denen man wohl annahm, dass sie stets Eidhelfer finden würden. Also konnte jemand von diesen, bei dem

1) Damit ist der homo und nicht, wie Boretius will, der Bischof gemeint.